

Bundessozialgericht
- 4 RJ 39/79 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionskläger,
Prozeßbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 10. Juni 1980 in Berlin
für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen vom 7. März 1979 wird zurück-
gewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

I

Der 1933 geborene Kläger begehrt Berufsunfähigkeitsrente. Er hat eine Maurerlehre absolviert und als Maurergeselle bis November 1974 gearbeitet. Seinen im März 1976 gestellten Rentenantrag lehnte die Beklagte ab (Bescheid vom 4. November 1976). Klage und Berufung blieben ohne Erfolg (Urteile des Sozialgerichts -SG- Lüneburg vom 4. Oktober 1978 und des Landessozialgerichts -LSG- Niedersachsen vom 7. März 1979).

Das LSG hat festgestellt, der Kläger leide an einer Bandscheibendegeneration und Sensibilitätsstörung im Bereich der Lendenwirbelsäule, einer Atrophie der Unterschenkelmuskulatur rechts mit Gangbehinderung und Standunsicherheit sowie an einer reaktiven Verstimmung; er könne weder schwere körperliche Arbeiten noch Tätigkeiten verrichten, die dauerndes Stehen, Sitzen oder Gehen erfordern, auf Leitern und Gerüsten oder unebenem Boden auszuführen sind oder mit langanhaltenden Vibrationen einhergehen; er solle nach Möglichkeit im Wechsel von Gehen, Stehen und Sitzen arbeiten und sei unter diesen Voraussetzungen für alle leichten bis mittelschweren Tätigkeiten vollschichtig einsatzfähig. Es hat ausgeführt, daß der Kläger zwar im Maurerberuf nicht mehr tätig sein könne, nach Auskünften des Arbeitsamtes aber für die tariflich wie anerkannte Anlernberufe eingestuften Tätigkeiten des Qualitätskontrolleurs, Magaziners in größeren Bauunternehmen oder Baustoffprüfers in privaten und staatlichen Einrichtungen geeignet sei; dies erfordere im Normalfall eine Einarbeitungszeit von drei Monaten. Es bestünden auch keine Anhaltspunkte, daß der Kläger sich in den genannten Tätigkeiten nicht einarbeiten könne oder mit ihnen überfordert sei, wie sich aus den in diesem Verfahren eingeholten und den in der Rehabilitationsakte enthaltenen Gutachten ergebe.

Mit der - vom LSG zugelassenen - Revision bestreitet der Kläger seine Befähigung für die Tätigkeit des Qualitätskontrolleurs



- 3 -

sowie seine zur Ausübung der Magazintätigkeit ausreichende körperliche Leistungsfähigkeit; er wendet ferner ein, der Materialprüfer benötige entgegen der Annahme des Arbeitsamtes eine Einarbeitungszeit von über drei Monaten.

Der Kläger beantragt,

die Urteile der Vorinstanzen sowie den Bescheid der Beklagten aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ihm für die Zeit von April 1976 an Rente wegen Berufsunfähigkeit zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

II

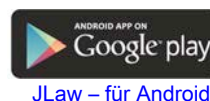
Die Revision des Klägers ist unbegründet. Zu Recht hat das LSG den Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente verneint; denn der Kläger ist, wie beide Vorinstanzen zutreffend erkannt haben, nicht berufsunfähig.

Nach den unangegriffenen, den Senat bindenden Feststellungen des Berufungsgerichts kann der Kläger gesundheitsbedingt seinen bisherigen Beruf als Maurer nicht mehr ausüben. Ob er berufsunfähig ist, beurteilt sich demzufolge danach, welche (objektiv) seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechenden Tätigkeiten ihm (subjektiv) "unter Berücksichtigung der Dauer und des Umfangs seiner Ausbildung ... und der besonderen Anforderungen seiner bisherigen Berufstätigkeit zugemutet werden können" (§ 1246 Abs 2 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung -RVO-).

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Für die subjektive Zumutbarkeit von Verweisungstätigkeiten (Verweisbarkeit im engeren Sinn) hat die Rechtsprechung Grundsätze in Gestalt des sogenannten Mehrstufenschemas aufgestellt. Danach kann ein Versicherter, dessen Hauptberuf - wie der des Klägers - dem Leitbild des Facharbeiters zuzuordnen ist (vgl. § 25 des Berufsbildungsgesetzes -BBiG- vom 14. August 1969, BGBl I 1112), auf Tätigkeiten eines "angelernten" Arbeiters verwiesen werden, wobei darunter nicht nur die - verhältnismäßig seltenen - Ausbildungsberufe zu verstehen sind, die eine Regelausbildungszeit von weniger als zwei Jahren (mindestens aber ein Jahr) voraussetzen, sondern auch Tätigkeiten, die eine echte betriebliche Ausbildung erfordern, sofern diese eindeutig das Stadium der bloßen Einweisung und Einarbeitung überschreitet (zB BSGE 43, 243, 245 = SozR 2200 § 1246 Nr 16). Darüber hinaus gehören zum Verweisungsbereich bisheriger Facharbeiter ausnahmsweise unter bestimmten Voraussetzungen auch ungelernte Tätigkeiten (zB BSGE 44, 288 = SozR 2200 § 1246 Nr 23; SozR aaO Nrn 29, 41, 44 und 45).

Das LSG hat als Verweisungstätigkeiten die des Qualitätskontrolleurs (beispielsweise in der metallverarbeitenden Industrie), des Magaziniers in größeren Bauunternehmen sowie des Baustoffprüfers in privaten und staatlichen Einrichtungen genannt, ohne daß von der Revision Einwände hinsichtlich der (sozialen) Zumutbarkeit dieser Berufe erhoben worden sind. Auch der Senat hat in dieser Richtung zu Bedenken keinen Anlaß, zumal die Tätigkeiten in der auf entsprechenden Fragen beruhenden Auskunft des Landesarbeitsamtes genannt sind, das als genügend sachverständig für die Beurteilung gelten kann.

Allerdings muß die in Betracht gezogene Verweisungstätigkeit "konkret bezeichnet" werden; eine pauschalierende Benennung genügt nicht (hierzu zB der 5. Senat in SozR 2200 § 1246 Nr 38 mit weiterer Rechtsprechung, der erkennende Senat Nrn 30 und zuletzt 45 mit ebenfalls weiteren Hinweisen). Dies bedeutet freilich nicht, daß völlig spezifiziert oder gar der einzelne Arbeitsplatz geschildert werden müßte; es reicht aber andererseits nicht aus, ohne nähere Bestimmung eine Tätigkeit zu nennen,



die in verschiedenen Wirtschaftsbereichen vorkommt und überdies selbst innerhalb desselben Bereichs von sehr unterschiedlichen Merkmalen geprägt sein kann, so daß sich nicht erkennen läßt, welche Art von Tätigkeit tatsächlich gemeint ist. Als hiernach zu ungenaue Bezeichnung dürfte der Hinweis des Berufungsgerichts auf den Qualitätskontrolleur zu werten sein; es ist nicht genügend erkennbar, welche Gruppe von Tätigkeiten wirklich gemeint ist, damit auch die an diese gestellten Anforderungen überprüfbar sind. Einer abschließenden Beurteilung hierüber bedarf es indessen nicht, weil es genügt, wenn nur eine zumutbare Verweistätigkeit benannt und mit nachprüfbaren Feststellungen konkret geschildert wird (vgl. SozR 2200 § 1246 Nr 45 S 135).

Dem Erfordernis der genauen Bezeichnung ist das LSG (zumindest) mit der Verweisung auf den "Magaziner in größeren Bauunternehmen" nachgekommen. Damit wird ein Beruf bezeichnet, der auch im Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe vom 5. Juni 1978 genannt ist (vgl. Anhang - Berufsgruppen für die Berufe des Baugewerbes - unter Berufsgruppe V - Baufacharbeiter - Nr 2.2.: Baustellen-Magaziner). Die zusätzlichen Worte "in größeren Bauunternehmen" dienen hier auch der engeren begrifflichen Eingrenzung und damit der Konkretisierung. Darüber hinaus enthält die Auskunft des Landesarbeitsamtes zur Streitsache L 2 J 173/77 des Landessozialgerichts Niedersachsen eine nähere Umschreibung der anfallenden Tätigkeiten; diese Auskunft ist neben einer weiteren (L 2 J 17/79) in gehöriger Form in das Verfahren vor dem Berufungsgericht eingeführt und zum Gegenstand der Verhandlung gemacht worden.

Soweit der Kläger die objektiven Voraussetzungen (berufliche Kenntnisse und Fertigkeiten, körperliches Leistungsvermögen, geistige Befähigung) zur Ausübung der ihm angesonnenen Magazinertätigkeit in Frage stellt, kann er damit nicht durchdringen. Seine Behauptung, ihm fehle die geistige Fähigkeit zur Verrichtung der mit dem Beruf des Magaziniers verbundenen qualifizierteren Tätigkeiten, steht - abgesehen davon, daß es sich um eine für einen Maurer "einschlägige" Tätigkeit handelt -



- 6 -

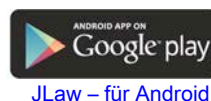
im Widerspruch zu den nicht mit Revisionsrügen angegriffenen Feststellungen des Berufungsgerichts. Hierzu hat das LSG ausgeführt, keiner der gehörten medizinischen Sachverständigen habe eine Überforderung des Klägers für den Fall kurzfristiger Anlernmaßnahmen angenommen; aus der Rehabilitationsakte der Beklagten gehe hervor, daß der Kläger einer 1975 durchgeführten psychologischen Untersuchung zufolge über ausreichendes technisches Verständnis verfüge und manuell mit mittlerem Geschick arbeite, des weiteren, daß er grundsätzlich als geeignet beurteilt worden sei, eine Ausbildung zum Mechaniker, Feinmechaniker oder Feinoptiker zu absolvieren. Aus diesen Gründen bedurfte es nicht der Einholung eines arbeitspsychologischen Gutachtens, das der Kläger in der Verhandlung vor dem Berufungsgericht beantragt hatte.

Der Kläger kann auch nicht mit Erfolg einwenden, einer Magaziner-tätigkeit vom körperlichen Leistungsvermögen her nicht gewachsen zu sein. Nach den Umständen des Falles ist dem LSG weder mangelnde Sachaufklärung vorzuwerfen noch die Annahme gerechtfertigt, die getroffenen Feststellungen reichten für eine Beurteilung nicht aus. Denn der bereits erwähnten Auskunft des Landes-arbeitsamtes zur Streitsache L 2 J 173/77 des Landessozial-gerichts Niedersachsen lag eine Anfrage zugrunde, in der das Leistungsvermögen eines Maurers geschildert worden war, das Einschränkungen wie im Falle des Klägers aufzuweisen hatte. Es kann auch nicht bezweifelt werden, daß das Landesarbeitsamt generell geeignet ist, eine derartige Frage zu beantworten; substantiierte Einwände gegen die Richtigkeit der Auskunft sind nicht erhoben worden. Zwar hat das Landesarbeitsamt noch selbst einschränkend hinzugefügt, es müsse sich um einen Betrieb mit Einrichtungen handeln, "die sich im Hinblick auf die Arbeitsschwere arbeits-erleichternd auswirken." Dies läßt aber gerade die Möglichkeit offen und verdeutlicht, daß es entsprechende Arbeitsplätze gibt. Zu Recht hat daher das LSG auch die Einholung eines berufskundlichen Gutachtens abgelehnt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Da nach alledem die Verweisung des Klägers auf die Magaziner-
tätigkeit nicht zu beanstanden ist, konnte die Revision keinen
Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)